

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Pensions-Aufnahmevertrag der Pension Heideperle

Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Pensionszimmern, Ferienwohnungen und Apartments zur Beherbergung, sowie alle für den Gast erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen der Heideperle.

Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer, sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken, Zeitungsanzeigen, die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Pension. Geschäftsbedingungen des Gastes finden nur Anwendung, wenn das vorher vereinbart wurde.

Vertragsabschluss, Vertragspartner, Vertragshaftung

Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrages des Gastes durch die Pension zustande. Der Pension steht es frei, die Zimmerbuchung schriftlich zu bestätigen.

Vertragspartner sind die Pension und der Gast. Hat ein Dritter für den Gast bestellt, haftet er der Pension gegenüber, zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Pensionsaufnahmevertrag, sofern der Pension eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt. Die Pension haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Im nicht leistungstypischen Bereich ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Pension beschränkt.

Die Verjährungsfrist beträgt für alle Ansprüche des Gastes 6 Monate.

Diese Haftungsbeschränkung und kurze Verjährungsfrist gelten zugunsten der Pension, auch bei Verletzung von Verpflichtungen bei der Vertragsanbahnung und positiver Vertragsverletzung.

Leistungen

Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer. Sollten vereinbarte Zimmer nicht verfügbar sein, ist die Pension verpflichtet, gleichwertigen Ersatz im Hause oder in anderen Objekten zu beschaffen.

An- und Abreise

Gebuchte Zimmer stehen dem Gast bei Anreise ab 14.00 Uhr (Mai-Sept) und ab 16.00 Uhr (Okt.-April) zur Verfügung. Frühere Anreise ist gegen einen zu vereinbarenden Preis möglich. Am vereinbarten Abreisetag sollten die Zimmer der Pension spätestens um 11.00 Uhr geräumt zur Verfügung stehen. Danach kann die Pension über den, ihr dadurch entstehenden Schaden hinaus, für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bis 18.00 Uhr mit 50% des vollen Logiepreises (Listenpreis) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr zu 100%. Dem Gast steht es frei, der Pension nachzuweisen, dass dieser kein oder wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Die Bestimmung, der dem Gast zuzuweisenden Räume erfolgt am Anreisetag durch die Pension. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunft vereinbart wurde, hat die Pension das Recht, gebuchte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Gast hieraus Ersatzansprüche herleiten kann. Der Pension steht insoweit ein Rücktrittsrecht zu.

Preise

Der Gast ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise der Pension zu zahlen. Die Preise bestimmen sich nach der im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen eingeschlossen. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Gastes. War ein Festpreis vereinbart und überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der, von der Pension allgemein derartige Leistungen berechnete Preis, so kann die Pension den Preis angemessen anheben und hat den Gast davon in Kenntnis zu setzen.

Die Preise können von der Pension ferner geändert werden, wenn der Gast nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung der Pension oder der

Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und die Pension dem zustimmt. Der Gast kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der Pension aufrechnen oder mindern.

Zahlungsbedingungen

Gastrechnungen sind sofort netto Kasse zu zahlen. Die Pension ist grundsätzlich berechtigt, Devisen, Schecks und Kreditkarten zurückzuweisen. Auf Grund vorheriger Kreditvereinbarungen übersandte Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen netto zu zahlen. In jedem Fall kann das Hotel vom Gast eine Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen. Bei Überschreitung vorgenannter Zahlungsfrist kommt der Gast in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Ab Verzugseintritt ist das Hotel berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt. Für Mahnungen, die nach Verzugseintritt erfolgen, kann in jedem Einzelfall eine Mahngebühr von 15,- EURO (bzw. der gleiche Betrag in Landeswährung) verlangt werden.

Rücktritt der Pension

Sofern ein Rücktritt des Gastes innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist die Pension in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Gast auf Rückfrage der Pension auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von der Pension gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist die Pension ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ferner ist die Pension berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, im Falle höherer Gewalt oder anderem nicht von der Pension zu vertretende Umständen, wie falscher oder irreführender Angaben und wesentlicher Tatsachen. Von Verstößen gegen den oben genannten Geltungsbereich oder wenn die Pension Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Pensionsleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Pension in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- und Organisationsbereich der Pension zuzurechnen ist.

Die Pension hat den Gast von der Ausübung des Rücktrittsrechtes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei berechtigtem Rücktritt der Pension entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

Um- und Abbestellungen

Nimmt ein Gast bestellte Pensionszimmer, Ferienwohnungen oder Apartments, Funktionsräume, vereinbarte Leistungen und Arrangements nicht in Anspruch, so bleibt er rechtlich verpflichtet, den Preis für die vereinbarte Pensionsleistung zu zahlen, ohne dass es auf den Grund der Verhinderung ankommt. Die von der Pension ersparte Aufwendung in Höhe von 20% wird dabei abgesetzt.

Für Individualgäste und Gruppen bis 14 Personen gelten folgende Abbestellungsfristen und Kostenpflichten:

vor dem 22. Tag vor Anreise = kostenfreie Stornierung

vom 21. bis 15. Tag vor Anreise = 50% Stornierungskosten

vom 14. bis 4. Tag vor Anreise = 70% Stornierungskosten

ab dem 3. Tag vor Anreise = 90% Stornierungskosten.

Für Gruppen von mehr als 14 Personen werden gesonderte Abbestellungsfristen für

Pensionszimmer, Funktionsräume, vereinbarte Leistungen und Arrangements geltend gemacht:

vor dem 42. Tag vor Anreise = kostenfreie Stornierung

vom 41. bis 30. Tag vor Anreise = 30% Stornierungskosten

vom 29. bis 15. Tag vor der Anreise = 50% Stornierungskosten

vom 14. bis 0. Tag vor der Anreise 90% Stornierungskosten.

Kann die Pension das nicht in Anspruch genommene Zimmer anderweitig vergeben, so entfällt die Verpflichtung des Gastes zur Bezahlung in Höhe der anderweitig erzielten Einnahme für diesen Zeitraum.

Haftung der Pension

Die Vertragspartner, die Pension, der Gast als solcher oder als Gastgeber haften der Pension in vollem Umfang für durch sie selbst oder ihre Gäste verursachten Schäden.

Die Pension haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Diese Haftung ist im nicht leistungstypischen Bereich, jedoch beschränkt auf Leistungsmangel, Schäden, Folgeschäden oder Störungen, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Pension zurückzuführen sind. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Pension auftreten, wird die Pension bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Gastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Gast ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

Für eingebrachte Sachen haftet die Pension dem Gast nach den gesetzlichen Bestimmungen, das ist bis zum Hundertfachen des Zimmerpreises, höchstens 3.000,- EURO, sowie für Geld und Wertgegenstände bis zu 150,- EURO. Geld und Wertgegenstände können in der Pension aufbewahrt werden. Die Pension empfiehlt von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn der Gast nicht unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der Pension Anzeige macht (§ 703 BGB). Für die unbeschränkte Haftung der Pension gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Sofern dem Gast ein Stellplatz auf dem Pensionsgelände oder an einem anderen Ort auch gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch ein Verwahrungsvertrag nicht zustande. Eine Überwachungspflicht der Pension besteht nicht. Die Pension haftet nur für unmittelbare Schäden am Fahrzeug, die auf einem bei Überlassung des Parkplatzes bereits bestehendem Mangel des Platzes beruhen, höchstens jedoch bis zu 15.000,- EURO je Fahrzeug einschl. Zubehör. Der Schaden muss spätestens zum Zeitpunkt des Verlassens des Pensionsgrundstücks gegenüber der Pension angezeigt werden.

Weckaufträge werden von der Pension mit größter Sorgfalt ausgeführt. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind ausgeschlossen. Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Die Pension übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben.

Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind ausgeschlossen.

Der Gast benutzt sämtliche Freizeiteinrichtungen und -anlagen auf eigene Gefahr. Für Mängel, die auch bei Einrichtung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Pension nicht.

Durch die Pension vermittelte Fremdleistungen sind nicht durch die Pension versichert.

Schlussbestimmung

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für die Pensionsaufnahme sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam. Erfüllung und Zahlungsort ist Rostock.

Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr Rostock. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand Rostock.

Es gilt Deutsches Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Pensionsaufnahme unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.